

B e t r i e b s s a t z u n g
für die
Stadtentwässerung Wedel
in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 28.02.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529, ber. 1997, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. 1997 S. 474, ber. 1998, S. 35), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1986 (GVOBl. 1987 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 460), wird nach Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 25.11.1999 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand des Betriebes

- (1) Die Stadtentwässerung wird gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 GO nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.
- (2) Die Stadtentwässerung Wedel ist ein Dienstleistungsunternehmen mit der Aufgabe, die unschädliche Entsorgung des Abwassers zentral über Kanalnetze für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Der Aufgabenumfang wird durch die Abwassersatzung geregelt.
- (3) Die Stadtentwässerung Wedel kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (4) Die Stadt kann den Betrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

§ 2
Name des Betriebs

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Stadtentwässerung Wedel".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebs beträgt 770.000,00 €.

§ 4
Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter.
- (2) Ist die Werkleitung verhindert, so wird sie durch eine von Ihr bestellte Person zusätzlich vertreten.

§ 5
Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche und wettbewerbsgerechte Führung des Betriebs verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse des Rates, des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Stadtentwässerung Wedel.

- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen.
- (3) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den zuständigen Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Betriebes oder den Betrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (4) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen abzustimmen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (5) Die Werkleitung hat dafür zu sorgen, dass bis spätestens zum 01.07. ein geprüfter Jahresabschluß des vorhergehenden Wirtschaftsjahres vorliegt.
- (6) In den Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Rat oder der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters einzuholen.

§ 6 Vertretung des Betriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrag".
- (5) Erklärungen des Betriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 Abs. 2 GO zu verfahren.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat ein Informationsrecht über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtentwässerung Wedel. Insbesondere technische und wirtschaftliche Besonderheiten sind ihr / ihm unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nimmt den Entwurf zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluß und die Zwischenberichte zur Kenntnis und ist ferner von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / r aller Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Stadtentwässerung.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über alle Personalmaßnahmen im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Wedel.
- (5) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über folgende Maßnahmen:
 1. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000,-- EUR nicht übersteigen;
 2. den Erlass von Forderungen, auch im Wege des Vergleichs, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000,-- EUR nicht übersteigen,
 3. die Stundung von Forderungen, sofern diese einen Betrag von 25.000,-- EUR nicht übersteigen,
 4. den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, sofern der Wert im Einzelfall einen Betrag von 75.000,-- EUR nicht übersteigt;
 5. die Belastung von Grundstücken, sofern der Wert des Grundstückes oder die Belastung einen Wert von 125.000,-- EUR nicht übersteigt;
 6. die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- EUR und den Abschluss von Vergleichs, sofern der Anspruchsverzicht einen Betrag von 25.000,-- EUR nicht übersteigt; dies gilt nicht für Rechtssachen mit grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Wedel.
- (7) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gibt die Vertretungsbefugnisse örtlich bekannt (§ 4 Abs. 3 EigVO).
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

§ 8

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß

- (1) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß ist der für die Stadtentwässerung Wedel zuständige Ausschuß. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt.

§ 9

Aufgaben des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses

- (1) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwässerung Wedel vor.
- (2) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuß kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlußfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes unterrichten.
- (3) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss entscheidet über Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,- EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Betriebes gedeckt werden können.

§ 10

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die er gemäß §§ 27 Abs. 1, 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlaß der Betriebssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung und der Abwassersatzung,
 2. die Bestellung der Werkleitung,
 3. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Betriebes,
 4. den Abschluß von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt,
 5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses.

§ 11

Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleitung wird auf Beschluß des Rates eingestellt, höhergruppiert und abberufen.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister trifft alle anderen Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenübersicht, soweit sie oder er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (3) Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleiterin / den Werkleiter, wie z. B. die Befugnisse als Dienstvorgesetzter und Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes, soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität erfolgen.
- (4) Bei dringendem Bedarf ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres eine/n Angestellte/n bis zur Entgeltgruppe 7 und eine Arbeiterin / einen Arbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

§ 12
Organisation des Betriebes

Die Werkleitung stellt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Betrieb der Stadtentwässerung Wedel auf.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Wedel, den 29.11.1999

STADT WEDEL
D. Kahlert
Bürgermeister

I. Nachtragssatzung vom 18.05.2001 in Kraft getreten am 16.06.2001.

II. Nachtragssatzung vom 28.02.2013 in Kraft getreten am 22.03.2013.